



Rat der  
Europäischen Union

010327/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 06/02/18

Brüssel, den 5. Februar 2018  
(OR. en)

14572/01  
ADD 1 DCL 1

CRIMORG 131

### FREIGABE

---

des Dokuments	ST 14572/01 ADD 1 RESTREINT UE/RESTRICTED EU
vom	14. Juni 2002
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Gutachten im Rahmen der zweiten Runde der gegenseitigen Begutachtung "Die Strafverfolgung und ihre Rolle bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels" - Gutachten über Belgien

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 14. Juni 2002 (05.07)  
(OR. en)

14572/01  
ADD 1

RESTREINT UE

CRIMORG 131

## ADDENDUM

---

Betr.: Gutachten im Rahmen der zweiten Runde der gegenseitigen Begutachtung "Die Strafverfolgung und ihre Rolle bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels"  
- Gutachten über Belgien

---

Anlage E erhält folgende Fassung:

### Von den belgischen Behörden übermittelte Erläuterungen bezüglich substantieller Änderungen des belgischen Polizei- und Justizsystems

Die folgenden Erläuterungen wurden von den belgischen Behörden im Anschluss an den Besuch des Gutachterausschusses übermittelt. Darin werden die substantiellen Änderungen beschrieben, die kurz nach diesem Besuch in der Organisation der belgischen Polizei und der belgischen Föderalstaatsanwaltschaft ("parquet fédéral") vorgenommen wurden und die zu erheblichen Veränderungen in Bezug auf die Strafverfolgung und ihre Rolle bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels, so wie sie in diesem Bericht beschrieben ist, geführt haben.

#### Föderalstaatsanwaltschaft ("parquet fédéral")

##### 1. Gesetzesänderungen

In der "Octopus-Vereinbarung" vom 24. Mai 1998 und dem daraus resultierenden Gesetz vom 22. Dezember 1998 über die vertikale Integration der Staatsanwaltschaft, der Föderalstaatsanwaltschaft und des Rates der Prokuratoren des Königs<sup>1</sup> sind die Kernpunkte einer gründlichen Reform der Staatsanwaltschaft festgeschrieben.

Das Gesetz vom 21. Juni 2001 über die Änderung verschiedener Bestimmungen betreffend die Föderalstaatsanwaltschaft<sup>2</sup> ist ein wichtiger erster Schritt im Rahmen dieser Reform der Staatsanwaltschaft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten spätestens am 21. Mai 2002 in Kraft.

Mit den beiden oben genannten Gesetzen soll durch Schaffung einer Föderalstaatsanwaltschaft unter Leitung des Föderalprokurators ("procurateur fédéral") den von den verschiedenen parlamentarischen Untersuchungsausschüssen herausgestellten Mängeln begegnet werden, und zwar einerseits hinsichtlich der Koordinierung der gerichtlichen Intervention in solchen Strafsachen, die die Grenzen eines einzigen Gerichtsbezirks oder Zuständigkeitsbereichs oder des Landes überschreiten, und andererseits hinsichtlich der Durchführung komplexer und spezieller Strafverfahren.

<sup>1</sup> *Loi du 22 décembre 1998 sur l'intégration verticale du ministère public, le parquet fédéral et le conseil des procureurs du Roi*, Belgisches Staatsblatt, 10. Februar 1999.

<sup>2</sup> *Loi du 21 juin 2001 modifiant diverses dispositions en ce qui concerne le parquet fédéral*, Belgisches Staatsblatt, 20. Juli 2001.

# RESTREINT UE

## 2. Zuständigkeiten der Föderalstaatsanwaltschaft

Nach dem Gesetz hat der Föderalprokurator vier grundlegende Aufgaben <sup>1</sup>: Verfolgung bestimmter Straftaten, Koordinierung der Strafverfolgung, Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit und Überwachung des allgemeinen und besonderen Vorgehens der föderalen Polizei.

Ferner ist dem Föderalprokurator eine Reihe spezifischer Aufgaben *de lege ferenda* oder auf der Grundlage ministerieller Leitlinien oder von Leitlinien des Kollegiums der Generalprokuratoren zugewiesen.

### 2.1. Strafverfolgung

2.1.1. Die Zuständigkeit des Föderalprokurators für die Strafverfolgung basiert auf einer restriktiven Liste von Straftaten und ergänzend dazu auf zwei qualitativen Kriterien (einem Sicherheits- und einem geografischen Kriterium) und erstreckt sich auf alle damit in Zusammenhang stehenden Straftaten.

Die einzelnen Grundlagen für die Zuständigkeit des Föderalprokurators werden nachstehend kurz beschrieben.

Die restriktive Liste (Artikel 144b Absatz 1 erster, vierter und fünfter Unterabsatz des *Code judiciaire*) bezieht sich auf folgende Straftaten:

- Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staates <sup>2</sup>;

---

<sup>1</sup> Artikel 144a Absatz 2 des *Code judiciaire* (Gerichtsgesetzbuch).

<sup>2</sup> Buch II Erster Titel des *Code pénal* (Strafgesetzbuch). Es handelt sich um folgende Straftaten: Attentat und Verschwörung gegen den König, die königliche Familie und die Regierungsform sowie Handlungen, die die Existenz, die Zusammensetzung und die Arbeit der Institutionen (innere Sicherheit) oder die Unabhängigkeit des Landes, die Unverletzbarkeit des Hoheitsgebiets und die internationalen Beziehungen (äußere Sicherheit) gefährden.

# RESTREINT UE

- Androhung eines Anschlags oder Diebstahls in Bezug auf nukleare Ausrüstung, Diebstahl oder Erpressung in Bezug auf nukleare Ausrüstung und Straftaten betreffend den äußeren Schutz von nuklearer Ausrüstung;
- organisierter Menschenhandel <sup>1</sup>;
- illegaler Waffenhandel <sup>2</sup>;
- schwere Menschenrechtsverletzungen <sup>3</sup>;
- illegale Organisationen und organisierte kriminelle Gruppen.

Bei diesen Straftatbeständen ist der Föderalprokurator für die Strafverfolgung zuständig.

Der Föderalprokurator kann die Strafverfolgung auf der Grundlage des Sicherheitskriteriums (Artikel 144b Absatz 1 zweiter Unterabsatz des *Code judiciaire*) ferner im Zusammenhang mit Straftaten wahrnehmen, die unter Anwendung von Gewalt gegen Personen oder Sachen, aus ideologischen oder politischen Gründen, zum Zweck der Erreichung von Zielen durch Terror, Einschüchterung oder Drohung begangen worden sind.

Das Sicherheitskriterium ist zu unterscheiden von den im *Code pénal* aufgeführten spezifischen Straftaten gegen die Sicherheit des Staates. Bestimmte kriminelle terroristische Aktivitäten oder Verbrechen mit einer politischen Komponente werden nicht unbedingt von diesen strafrechtlichen Texten erfasst, sondern vielmehr von gemeinrechtlichen Texten - beispielsweise Ökoterrorismus. Daher wurde bei der Gesetzgebung die weitgefaste Terrorismus-Definition herangezogen, die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste verwendet wurde.

Schließlich kann der Föderalprokurator gemäß dem geografischen Kriterium (Artikel 144b Absatz 1 dritter Unterabsatz des *Code judiciaire*) die Strafverfolgung im Zusammenhang mit Straftaten wahrnehmen, die in erheblichem Maße in mehrere Zuständigkeitsbereiche fallen oder eine internationale Dimension aufweisen, insbesondere Straftaten im Bereich der organisierten Kriminalität.

- 
- <sup>1</sup> Artikel 77a Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über Einreise, Aufenthalt, Niederlassung und Entfernen von Ausländern; danach muss es sich entweder um die gewöhnliche Aktivität oder die Beteiligung an der Führung oder an einer komplementären Aktivität einer Vereinigung handeln (unabhängig davon, ob die schuldige Person eine führende Position innehat).
- <sup>2</sup> Gesetz vom 5. August 1991 über Einfuhr, Ausfuhr und Transit von speziell für die militärische Nutzung bestimmten Waffen, Munition und Ausrüstung und der zugehörigen Technologie.
- <sup>3</sup> Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1993 über die Verfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen.

## RESTREINT UE

Ferner ist der Föderalprokurator zuständig für die Strafverfolgung aller Straftaten, die in Verbindung stehen mit denjenigen Straftaten, die in der restriktiven Liste aufgeführt sind oder die unter das Sicherheits- oder das geografische Kriterium fallen (Artikel 144b Absatz 1 sechster Unterabsatz des *Code judiciaire*).

2.1.2. Die Strafverfolgungs-Zuständigkeit des Föderalprokurators ist, auch wenn die betreffende Straftat in der Liste enthalten ist oder unter das Sicherheits- oder das geografische Kriterium fällt, an zwei weitere Bedingungen gebunden.

Der ersten Bedingung zufolge kann der Föderalprokurator die Strafverfolgung nur wahrnehmen, wenn "dies für eine ordnungsgemäße Rechtspflege erforderlich ist".

Es wird davon ausgegangen, dass die Strafverfolgungs-Zuständigkeit des Föderalprokurators im Verhältnis zu der des Staatsanwalts der ersten Instanz subsidiär ist. So kann der Föderalprokurator nur ermitteln, wenn sich für die ordnungsgemäße Rechtspflege ein zusätzlicher Nutzen ergibt <sup>1</sup>.

Der zweiten Bedingung zufolge kann der Föderalprokurator nicht in den Fällen ermitteln, die in dem Sondergesetz vom 25. Juni 1998 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Regierung einer Gemeinschaft oder Region und in dem Gesetz vom 25. Juni 1998 über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minister aufgeführt sind. In diesen Fällen bleibt die Zuständigkeit des Staatsanwalts unberührt, auch wenn die Straftaten die Bereiche betreffen, für die die Föderalstaatsanwaltschaft eine vorrangige Zuständigkeit hat.

### 2.2. Koordinierung der Strafverfolgung und Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit

Diese Aufgaben sind die Fortsetzung der normalen Aufgaben der nationalen Magistrate.

### 2.3. Überwachung des allgemeinen und besonderen Vorgehens der föderalen Polizei

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Föderalstaatsanwaltschaft. Parlamentsakten 2000-2001, Nr. 897/1, S. 6 und Nr. 897/12, S. 58.

# RESTREINT UE

Die Föderalstaatsanwaltschaft überwacht das allgemeine und besondere Vorgehen der föderalen Polizei gemäß dem Gesetz vom 7. Dezember 1998 über die Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten Polizeidienstes.

Ein erster föderaler Magistrat ist ausdrücklich verantwortlich für die Aufsicht über die Arbeitsweise der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei <sup>1</sup>. Dieser Magistrat trägt insbesondere dafür Sorge, dass die spezialisierten gerichtspolizeilichen Aufträge von dieser Generaldirektion gemäß den Weisungen und Richtlinien der Gerichtsbehörden ausgeführt werden.

Ein zweiter föderaler Magistrat ist insbesondere verantwortlich für die Aufsicht über die Arbeitsweise des "Dienstes für Korruptionsbekämpfung" innerhalb der Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei <sup>2</sup>.

Schließlich führt ein dritter föderaler Magistrat den Vorsitz in dem Aufsichtsgremium für die Informationsverwaltung <sup>3</sup>. Das Aufsichtsgremium ist für die Verarbeitung von Informationen und Daten zuständig, die von der Polizei bei der Wahrnehmung ihrer gerichtspolizeilichen und verwaltungspolizeilichen Aufgaben zusammengetragen werden <sup>4</sup>. Seine Hauptaufgabe besteht darin zu überwachen, dass die Regelungen über den Zugang zu Daten und Informationen und die Übermittlung von Daten und Informationen an die allgemeine nationale Datenbank eingehalten werden <sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> Artikel 219 (Art. 47c Absatz 1 des *Code d'instruction criminelle*/Strafprozessordnung) des Gesetzes vom 7. Dezember 1998.

<sup>2</sup> Artikel 219 (Art. 47c Absatz 2 des *Code d'instruction criminelle*/Strafprozessordnung) des Gesetzes vom 7. Dezember 1998

<sup>3</sup> Artikel 191 (Art. 44 Absatz 7 fünfter Unterabsatz des Gesetzes über die Polizeiarbeit) des Gesetzes vom 7. Dezember 1998.

<sup>4</sup> Artikel 191 (Art. 44 Absatz 7 erster Unterabsatz des Gesetzes über die Polizeiarbeit) des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 über die Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten Polizeidienstes, geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. April 2001 zur Änderung des Gesetzes über die Polizeiarbeit, des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 über die Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten Polizeidienstes und anderer Gesetze über die Errichtung neuer Polizeistrukturen (Belgisches Staatsblatt, 14. April 2001).

<sup>5</sup> Artikel 191 (Art. 44 Absatz 7 zweiter Unterabsatz des Gesetzes über die Polizeiarbeit) des Gesetzes vom 7. Dezember 1998.

# RESTREINT UE

## 3. Stellung der Föderalstaatsanwaltschaft innerhalb der Staatsanwaltschaft

Die Föderalstaatsanwaltschaft untersteht ausschließlich und unmittelbar dem Justizminister. Sie ist an die Leitlinien der Anti-Kriminalitäts-Politik gebunden, die der Justizminister nach Anhörung der Stellungnahme des Kollegiums der Generalprokuratoren erlässt.

In diesem Zusammenhang verdient die Evaluierung des Kollegiums der Generalprokuratoren besondere Beachtung (Artikel 143a (3) dritter Unterabsatz des *Code judiciaire*).

Diese Evaluierung erfolgt jährlich rückwirkend, insbesondere anhand der Berichte des Föderalprokurators und nach Rücksprache mit ihm. Die Evaluierung ist in dem dem Justizminister vorgelegten Jahresbericht des Kollegiums der Generalprokuratoren enthalten, der dem Parlament zugeleitet und veröffentlicht wird <sup>1</sup>.

## 4. Zusammensetzung der Föderalstaatsanwaltschaft

Die Föderalstaatsanwaltschaft besteht aus dem Föderalprokurator, 18 föderalen Magistraten <sup>2</sup> und 47 Verwaltungsmitarbeitern. Sie kann durch ständige oder zeitweilige Abordnung von Magistraten der lokalen Staatsanwaltschaften personell erweitert werden.

Der Föderalprokurator ist für die Arbeit der Föderalstaatsanwaltschaft verantwortlich. Die föderalen Magistrate und die abgeordneten Magistrate unterstehen ihm unmittelbar.

---

<sup>1</sup> Artikel 143a Absatz 7 des *Code judiciaire*.

<sup>2</sup> Artikel 144a Absatz 1 des *Code judiciaire* und Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 1953 über die Organisation der Gerichte.



# RESTREINT UE

## Kurze Zusammenfassung der Polizeireform in Belgien

Mit dem Gesetz vom 7. Dezember 1998 wurden die Polizeistrukturen in Belgien radikal verändert.

Es besteht nunmehr ein integrierter Polizeidienst, der auf zwei Ebenen strukturiert ist. Zum einen gibt es die lokale Ebene mit jeweils einem Polizeidistrikt, in dem ein einziger Polizeidienst alle grundlegenden Polizeiaufgaben wahrnimmt. Das gesamte belgische Hoheitsgebiet umfasst insgesamt 196 Polizeidistrikte. Zum anderen gibt es die föderale Ebene, auf der die föderale Polizei spezielle Funktionen ausübt und die lokale Polizei unterstützt. Es sind also zwei unterschiedliche Polizeiebenen vorhanden, die nicht hierarchisch miteinander verknüpft sind, zwischen denen aber wichtige und effiziente Verbindungen bestehen.

Die föderale Polizei wurde am 1. Januar 2001 geschaffen, während die lokalen Polizeidistrikte erst seit dem 1. Januar 2002 existieren.

Der Polizeidistrikt umfasst eine oder mehrere Gemeinden und verfügt über eine einzige gemeinsame lokale Polizei. Diese setzt sich zusammen aus der früheren lokalen Gemeindepolizei und den örtlichen Gendarmerie-Einheiten. Die lokale Polizei ist für die Ausübung aller lokalen Polizeiaufgaben, ob verwaltungs- oder gerichtspolizeilicher Art, nach dem Modell der bürgernahen Polizeiarbeit zuständig. Darüber hinaus hat die lokale Polizei auch bestimmte föderale Polizeiaufgaben zu erfüllen. Andererseits kann sie unter bestimmten Umständen Unterstützung von der föderalen Polizei erhalten.

Die föderale Polizei ist aus der Integration von Kriminalpolizei und Gendarmerie, mit Ausnahme der örtlichen Gendarmerie-Einheiten, hervorgegangen. Die föderale Polizei ist zuständig für die spezielleren gerichtlichen und strafrechtlichen Ermittlungen, die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung, den Verkehr, die Personalverwaltung und die logistische Unterstützung. Die föderale Polizei wird von einem Präsidenten geleitet, der für alle Generaldirektionen und Abteilungen der föderalen Polizei verantwortlich ist.

# RESTREINT UE

Die Generaldirektion der Gerichtspolizei der föderalen Polizei besteht aus zentralen Direktionen und Abteilungen sowie dezentralisierten kriminalpolizeilichen Distriktabteilungen. Eine der Direktionen innerhalb der Generaldirektionen der Gerichtspolizei ist die Direktion zur Bekämpfung der Kriminalität gegen Personen. Die zentrale Abteilung für Drogenbekämpfung und das Drogenprogramm untersteht dieser letztgenannten Direktion. Alle kriminalpolizeilichen Distriktabteilungen verfügen über eine spezialisierte Anti-Drogen-Einheit.

Im Zuge dieser Polizeireform wurde in Belgien im Übrigen vom Justiz- und vom Innenminister erstmals ein Nationaler Sicherheitsplan aufgestellt. Die Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und des Drogenmissbrauchs ist eine der Prioritäten dieses Plans. Ein Auszug aus dem Nationalen Sicherheitsplan, der insbesondere die Drogenbekämpfung betrifft, ist in der Anlage beigefügt.

## NATIONALER SICHERHEITSPLAN

### Allgemeiner Rahmen

#### **Allgemeiner internationaler Kontext**

Belgien wurde auf der internationalen Bühne oftmals als einer der "Produktionsstätten" von synthetischen Drogen und Grundstoffen, zumindest in Europa, bezeichnet.

Zusammen mit den Häfen in Spanien und den Niederlanden sind die belgischen Häfen die größten europäischen Kokaineinfuhrplätze.

Die belgischen Häfen und bestimmte Teile des belgischen Hoheitsgebiets sind ferner wichtige Transitplätze für Drogen, die in das Vereinigte Königreich ausgeführt werden.

#### **Strategie und Aktionsplan der Europäischen Union (2000-2004)**

Hauptziele der Anti-Drogen-Strategie der EU sind:

- erhebliche Reduzierung der Erhältlichkeit illegaler Drogen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren;
- erhebliche Reduzierung der Zahl der drogenbezogenen Straftaten innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren;
- erhebliche Reduzierung der Geldwäsche und des illegalen Handels mit Grundstoffen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren.

Unter den Zielen, die mit dem Aktionsplan der Europäischen Union erreicht werden sollen, sind

# RESTREINT UE

folgende besonders erwähnenswert:

- Ziel 4 der Strategie: Die Drogenprävention und die Reduzierung der Nachfrage und insbesondere des Einstiegs in den Drogenkonsum sowie die Reduzierung der negativen Auswirkungen des Drogenkonsums werden stärker in den Mittelpunkt gestellt (insbesondere die Nummern 3.1.1.4, 3.1.2.2, 3.1.2.3 und 3.1.2.5 des Aktionsplans);
- Ziel 5 der Strategie: Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des illegalen Drogenhandels und der damit verbundenen organisierten Kriminalität sowie anderer Formen der Drogenkriminalität wird verstärkt und die polizeiliche, zollbehördliche und justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten wird ausgebaut (insbesondere die Nummern 4.1.1.1, 4.1.1.3, 4.1.1.4, 4.1.1.6, 4.1.2, 4.1.2.5 und 4.1.2.6 des Aktionsplans);
- Ziel 7 der Strategie: Die durch den Amsterdamer Vertrag gebotenen neuen Möglichkeiten, insbesondere die Artikel über Drogenbekämpfung, polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit sowie die gemeinsamen gesetzlichen Mindestnormen werden voll ausgeschöpft (insbesondere die Nummern 4.2.1, 4.2.2, 4.2.3 und 4.2.5 des Aktionsplans).

## Im Jahre 2001 fortgesetzte Maßnahmen

Seit mehreren Jahren beteiligt sich Belgien nunmehr im Einklang mit der Gemeinsamen Maßnahme der EU von 1997 aktiv am internationalen Vorgehen gegen den Drogentourismus ("Hazeldonck-Maßnahmen"). Auf Antrag des Ministers für das Sekundarschulwesen der französischsprachigen Gemeinschaft hat die Gendarmerie an der Ausarbeitung eines Projekts zur Prävention des Drogenkonsums an weiterführenden Schulen mitgewirkt.

Im Juni diesen Jahres hat die belgische Justiz beschlossen, an den Europol-Projekten betreffend südamerikanische kriminelle Organisationen, die am illegalen Kokainhandel aktiv beteiligt sind, mitzuwirken.

# RESTREINT UE

## Grundsatz für den Umgang mit den negativen Auswirkungen des illegalen Drogenhandels oder des illegalen Drogenkonsums

Der lokale Drogenhandel und die damit verbundenen Probleme fallen in erster Linie in die Zuständigkeit der lokalen (Verwaltungs-, Justiz- und Polizei-)Behörden. Diese Probleme beunruhigen die lokale Bevölkerung in starkem Maße (vgl. "Sicherheitscharta" zwischen den verschiedenen für die Sicherheit zuständigen Akteuren), so dass sie selbstverständlich weit oben auf der Tagesordnung sowohl der Verwaltungsbehörden als auch der für die lokale Polizei zuständigen Behörden stehen.

### Prioritäten für 2001

Was die Rolle betrifft, die Belgien bei der Schaffung eines gemeinsamen Raums der Freiheit und Sicherheit in Europa zu spielen hat, so wird es in erster Linie die Probleme in Verbindung mit synthetischen Drogen, Kokain und Grundstoffen angehen. Allerdings wird auch der illegale Handel mit Heroin und Cannabis nicht außer Acht gelassen werden.

### Allgemeines Ziel

Belgien wird an der Verfolgung der Ziele der Europäischen Union mitarbeiten; es wird insbesondere

- den Anteil Belgiens an der Drogenherstellung und am Drogenhandel begrenzen, wobei eine erste Priorität eine Reduzierung der Herstellung von und des Handels mit synthetischen Drogen sowie die Reduzierung der Kokaineinfuhren nach Europa sein wird;
- auf lokaler Ebene das Problem des Angebots an illegalen Drogen und die damit verbundenen Probleme in Angriff nehmen.

### ZIELE FÜR DIE FÖDERALE POLIZEI IM JAHR 2001

#### **Im Hinblick auf die Bekämpfung der Herstellung von und des Handels mit synthetischen Drogen**

Für die zentrale Abteilung:

- Ausarbeitung einer Methode zur Aufdeckung illegaler Labors im belgischen Hoheitsgebiet;
- Ausarbeitung einer Methode für Vor-Ort-Ermittlungen in einem illegalen Labor, in dem synthetische Drogen hergestellt werden;

# RESTREINT UE

- Prüfung der praktischen Vorkehrungen für die Zusammenstellung eines gemeinsamen Ermittlungsteams in Zusammenarbeit mit den Nachbarländern;
- aktive Beteiligung an den in der Europäischen Union ausgearbeiteten spezifischen Projekten.

Für die dezentralisierten Abteilungen:

- aktive Beteiligung an den in der Europäischen Union ausgearbeiteten spezifischen Projekten.

## **Im Hinblick auf die Bekämpfung des illegalen Kokainhandels**

Für die zentrale Abteilung:

- Prüfung der praktischen Vorkehrungen für die Zusammenstellung eines gemeinsamen Ermittlungsteams in Zusammenarbeit mit den Nachbarländern;
- aktive Beteiligung an den in der Europäischen Union ausgearbeiteten spezifischen Projekten.

Für die dezentralisierten Abteilungen:

- Ausarbeitung eines konkreten Projekts für die Zusammenarbeit zwischen Zoll und föderaler Polizei, vor allem an den Außengrenzen;
- aktive Beteiligung an den in der Europäischen Union ausgearbeiteten spezifischen Projekten.

## **Im Hinblick auf die Bekämpfung der Abzweigung von Grundstoffen**

Für die zentrale Abteilung und die dezentralisierten Abteilungen:

- Ausarbeitung eines konkreten Projekts für die Zusammenarbeit zwischen der zentralen Abteilung der föderalen Gerichtspolizei und des für Grundstoffe zuständigen Referats des Gesundheitsministeriums;
- systematische Empfehlung an die Justizbehörden, stets Ermittlungen einzuleiten, wenn ausländische Behörden nach Belgien melden, dass Grundstoffe mit Ursprung in Belgien beschlagnahmt worden sind.

# RESTREINT UE

## Im Hinblick auf die Bekämpfung des illegalen Heroinhandels

Für die zentrale Abteilung:

- Aufspürung der aktivsten kriminellen Gruppen in Belgien zum Zwecke der Einleitung von Ermittlungen;
- aktive Beteiligung an den in der Europäischen Union ausgearbeiteten spezifischen Projekten.

Für die dezentralisierten Abteilungen:

- aktive Beteiligung an den in der Europäischen Union ausgearbeiteten spezifischen Projekten;
- Einleitung von Ermittlungen gegen die wichtigsten kriminellen Gruppen.

## Im Hinblick auf die Bekämpfung des illegalen Cannabishandels

Für die zentrale Abteilung:

- laufende Unterrichtung der Verbindungsmagistrate über den tatsächlichen Umfang des Handels mit Cannabis aus Marokko und über die Mindest-Ermittlungshandlungen, die in Belgien einzuleiten sind;
- Durchführung einer Präliminarstudie vor der etwaigen Lancierung eines proaktiven Projekts;
- Erstellung eines Handbuchs zur Beschreibung des polizeilichen Vorgehens gegenüber Cannabisanbau in Belgien.

## Im Hinblick auf das Problem insgesamt

Für die zentrale Abteilung:

- Erstellung eines Überblicks über die spezifische Bedrohung durch den nationalen und internationalen Drogenhandel;
- aktive Beteiligung an den Vorarbeiten für die Sitzungen der Horizontalen Gruppe "Drogen" und Wahrnehmung des Vorsitzes dieser Gruppe während des belgischen EU-Vorsitzes;
- Wahrnehmung des Vorsitzes der Gruppe "Drogenhandel" während des belgischen EU-Vorsitzes.

# RESTREINT UE

## ZIELE FÜR DIE LOKALE POLIZEI IM JAHRE 2001

### **Im Hinblick auf die Bekämpfung der Herstellung von und des Handels mit synthetischen Drogen**

- Unterstützung bei der Aufdeckung illegaler Labors, vor allem durch Informationsbeschaffung;
- etwaige Beteiligung an den Projekten der Europäischen Union durch Weiterleitung der erforderlichen Informationen an die zentrale Abteilung der föderalen Polizei.

### **Unterstützung der lokalen Polizei durch die föderale Polizei im Jahre 2001**

Zur Unterstützung der lokalen Polizei bei der Bekämpfung von Drogenverkäufen und bei Drogenproblemen generell wird die zentrale Abteilung der föderalen Gerichtspolizei

- eine Bestandsaufnahme der bewährten Praktiken in Bezug auf Drogenproblematik und Drogenverkäufe auf lokaler Ebene erstellen und verbreiten;
- eine Bestandsaufnahme der bewährten Praktiken in Bezug auf das präventive Vorgehen erstellen und verbreiten;
- Informationen über einschlägige Erzeugnisse und Vorgehensweisen, vor allem für die dezentralisierten Abteilungen der föderalen Polizei und für die lokale Polizei, austauschen.

DECLASSIFIED